

# SCHUTZKONZEPT DER MUSIKSCHULE SCHANFIGG UNTER COVID-19

Version 26.02.2021

Das Schutzkonzept der Musikschule Schanfigg stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden und die nötigen Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

1. Allgemein
2. Zielsetzung
3. Maskenpflicht
4. Hygiene und Reinigung
5. Unterricht und Schulveranstaltungen
6. COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz
7. Informationsfluss
8. Abschluss
9. Anhänge

## 1. Allgemein

Ende Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage zu COVID-19 beendet. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmassnahmen sowie der Hygiene und Distanzregeln, darf an Volksschulen und Sing- und Musikschulen des Kantons Graubünden der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler (SuS) wieder stattfinden. Zudem hat die Regierung des Kantons Graubünden ab Samstag, dem 17. Oktober 2020 eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren in Kraft gesetzt. An allen Volksschulen gilt per Regierungsbeschluss vom 9. Februar 2021 eine Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse. Ab 1. März 2021 werden an den Volksschulen freiwillige, wöchentliche Speicheltestungen für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitende der Volksschule durchgeführt. Die Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Musikschulen dürfen sich daran beteiligen.

## 2. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit, insbesondere von besonders gefährdeten Personen, steht im Fokus.

## 3. Maskenpflicht

Ergänzend zu den bereits bestehenden Schutzmassnahmen gilt gemäss kantonaler Vorgabe ab 17. Oktober 2020 in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen aller Schulstandorte eine

Maskentragpflicht für erwachsene Personen und Lehrkräfte.

Aufgrund der aktuellen Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie und um den Präsenzunterricht möglichst lange aufrechtzuerhalten, sind mit Beschluss der Bündner Regierung vom 9. Februar 2021 die bestehenden Massnahmen an den öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Real- und Sekundarschulen und Sonderschulinstitutionen) zusätzlich um eine Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse (am Standort Arosa ab der 4. Primarklasse) auf dem Schulareal und in den Schulzimmern zu erweitern. Per Regierungsbeschluss vom 23. Dezember 2020 gilt für alle Lehrpersonen der Volksschulen die Maskentragpflicht auch während des Unterrichts. Die Massnahmen gelten vorerst bis auf weiteres.

Die Musikschule Schanfigg orientiert sich an den Vorgaben für die Volksschulen.

#### **4. Hygiene und Reinigung**

Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände. Bei Kindern wird empfohlen, gründlich die Hände zu waschen, statt Desinfektionsmittel zu verwenden.

An allen Schulstandorten sind Hygienestationen mit Desinfektionsmittel installiert.

Auf Händeschütteln und Umarmungen wird verzichtet.

Es wird jederzeit in ein Taschentuch oder in die Armbeuge gehustet oder geniest.

Der Abstand von 1.5m zueinander wird wenn immer möglich eingehalten.

Essen und Getränke werden nicht geteilt.

Oberflächen (Schulbänke, Türklinken, Tastaturen, Instrumente, Notenständer etc.) sind in regelmässigen Abständen von Abwartinnen und Abwarten und von Lehrpersonen zu reinigen/desinfizieren.

Auf Handtücher wird verzichtet; stattdessen werden Einwegpapierhandtücher verwendet.

Alle Räume sollen zwischen den Lektionen und in jeder Pause ausgiebig gelüftet werden.

Die offiziellen Plakate des BAG und des kantonalen Gesundheitsamtes werden an alle Eingangstüren der Schulgebäude gut sichtbar aufgehängt.

Weitere schulinterne Plakate werden gut sichtbar in Eingangsräumen aufgehängt.

#### **5. Unterricht und Schulveranstaltungen**

Alle Lehrpersonen sowie Musikschülerinnen und -schüler ab der 5. Primarklasse betreten die Unterrichtsräume mit Maske. Am Standort Arosa gilt die Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse.

Bis auf die Fachbereiche „Gesang“ und „Blasinstrumente“ gilt für alle Musikschülerinnen und -schüler ab der 5. Primarklasse (in Arosa ab der 4. Primarklasse) sowie für die Lehrpersonen die

Maskenpflicht im Gruppen- sowie Einzelunterricht. Der Abstand von 1.5 Meter zwischen Lehrperson und Musikschülerinnen und -schüler ist trotz Maske einzuhalten und im Gruppen- sowie Einzelunterricht zu gewährleisten. In den Fachbereichen „Gesang“ und „Blasinstrumente“ wird im Abstand von 2 Metern zwischen Lehrperson und Musikschülerinnen und -schüler unterrichtet.

Der Fernunterricht kann ergänzend, zusätzlich oder alternativ zum Präsenzunterricht in Absprache mit den Musikschülerinnen und -schüler und/oder deren Eltern angeboten werden. Die Musiklehrpersonen sprechen sich mit den Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern ab.

Veranstaltungen sind bis auf weiteres verboten. Konzerte können digital abgehalten werden. Instrumentenvorstellungen können zurzeit nur über Einzelvereinbarungen abgehalten werden.

Angebote der **musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik**: Das Einhalten der Abstandsregeln ist bei kleinen Kindern kaum möglich, jedoch wann immer möglich anzustreben. Angebote der musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik dürfen in konstanten Gruppen oder Klassen regulär stattfinden. Singspiele und das gemeinsame Singen sind untersagt. Die Lehrperson und weitere Erwachsene unterliegen der Maskenpflicht. Das Händewaschen vor und nach dem Unterricht ist weiterhin Pflicht. Es sind genügend grosse Räume zu wählen, die auch die Einhaltung der Distanzregeln bei Bewegung erlauben.

## 6. COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

Bei Krankheitssymptomen bleiben Kinder und Lehrpersonen zu Hause und unterziehen sich einem Test auf COVID-19. Angefügte Merkblätter zum Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bilden die Grundlage.

Erkrankte Lehrpersonen, Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und SuS werden aufgefordert, die (Selbst-)Isolation und Quarantäne gemäss BAG und des kantonalen Gesundheitsamtes zu befolgen und den Weg des Contact-Tracing einzuhalten.

Im Falle ausfallender Lehrpersonen bei Krankheit, verordneter Quarantäne oder anderen schwerwiegenden Fällen kommt Art. 8b der Schulordnung der Musikschule Schanfigg zum Einsatz. Die Schulordnung ist auf der Homepage der Musikschule Schanfigg abrufbar.

Wer mit einer COVID-19 erkrankten Person Kontakt hatte, jedoch eine Maske trug, muss sich nicht in Quarantäne begeben.

## 7. Informationsfluss

Die Leitung der Musikschule Schanfigg steht in engem Kontakt zu den Lehrpersonen und zum Vorstand. Sie informiert die Lehrpersonen und den Vorstand jeweils direkt über die neusten Vorgaben und Massnahmen des Bundes, des Kantons und des kantonalen Verbandes für Sing- und Musikschulen.

Das Schutzkonzept der Musikschule Schanfigg wird laufend an neue Gegebenheiten und Vorgaben von höherer Instanz angepasst und mit den Vorgaben für die Volksschule abgeglichen.

## **8. Abschluss**

Das vorliegende Schutzkonzept der Musikschule Schanfigg wird allen Lehrpersonen zugestellt und auf der Homepage der Musikschule Schanfigg publiziert.

## **9. Anhänge**

26. Februar 2021



Schulleiter